

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/404 vom 28. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2009_404

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/404 du 28 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/404 del 28 ottobre 2011

Regeste

Art. 8 Abs. 1 ATSG, Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Oktober 2011, IV 2009/404). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_642/2011 (vereinigt mit 9C_70/2012)

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Anmeldung am 23. Januar 2006 hat die Beschwerdeführerin als "beanspruchte" Versicherungsleistungen nur die Rente angegeben. Praxisgemäss hat sich diese Anmeldung trotz dieser Beschränkung auf alle Leistungen bezogen, die für die Beschwerdeführerin in Frage gekommen sind. Dementsprechend ist am 18. Dezember 2007 ein Abklärungsauftrag betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen erteilt worden. Bei der Abklärung an Ort und Stelle am 19. Februar 2008 hat die Beschwerdeführerin gemäss dem Bericht der Eingliederungsberaterin erklärt, die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit sei ihr unmöglich. Daraufhin ist der Eingliederungsberaterin nichts anderes übrig geblieben, als die - bis dahin auf die Arbeitsvermittlung beschränkte - berufliche Eingliederung einzustellen, da aufgrund der Überzeugung der Beschwerdeführerin, vollständig arbeitsunfähig zu sein, jeder Versuch einer beruflichen Eingliederung zum vornherein zum Scheitern verurteilt war. Am 4. März 2008 stellte die Beschwerdegegnerin deshalb die Arbeitsvermittlung ein. De facto beinhaltete die entsprechende Mitteilung auch alle anderen grundsätzlich in Frage kommenden beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Deshalb beschränkte sich das Verwaltungsverfahren in der Folge auf die Prüfung der Rentenberechtigung. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin im Vorbescheid vom 6. August 2009 nur die Abweisung des Rentenbegehrens angekündigt und vorläufig begründet. Erst mit den von der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 16. September 2009 zu diesem Vorbescheid gestellten Begehren ist das Thema der beruflichen Eingliederung wieder aufgekommen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Beschwerdegegnerin ohne jede Vorbereitung in der Form eines Verwaltungsverfahrens zum Thema "Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten" mit der angefochtenen Verfügung vom 29. September 2009 das neu gestellte Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen hat abweisen wollen. Darauf weist auch der Umstand hin, dass der gesamte Aufbau der angefochtenen Verfügung gegenüber dem Vorbescheid, der sich unbestrittenermassen nur auf das Rentenbegehren bezogen hatte, keine Veränderung erfahren hat. Insbesondere ist bereits im (vorläufigen) Dispositiv des Vorbescheids das Wort "Leistungsbegehren" verwendet worden, obwohl zu jenem Zeitpunkt nur das Rentenbegehren gemeint gewesen sein kann. Es kann also nicht

argumentiert werden, mit der Verwendung des in seiner Bedeutung weiteren Wortes "Leistungsbegehren" sei bewusst mehr als die Rente, nämlich auch die berufliche Eingliederung, gemeint gewesen. Schliesslich ist bei der Interpretation der angefochtenen Verfügung auch zu beachten, dass der Passus, in dem sich die Beschwerdegegnerin zur beruflichen Eingliederung geäussert hat, keine Begründung für die Abweisung eines Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen beinhaltet hat. Die Beschwerdegegnerin hat damit lediglich nochmals erläutert, weshalb sie in der Vergangenheit die berufliche Eingliederung nicht weiter geprüft und die Arbeitsvermittlung eingestellt hatte. Das ergibt sich insbesondere aus dem Hinweis in diesem Passus, dass die Beschwerdeführerin jederzeit formlos eine Arbeitsvermittlung oder andere berufliche Eingliederungsmassnahmen beantragen könne. Wenn die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung ein Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen hätte abweisen wollen, dann hätte sie der Beschwerdeführerin wohl nicht gleichzeitig empfohlen, ein Gesuch um solche Massnahmen zu stellen. Die Interpretation der angefochtenen Verfügung zeigt also, dass damit nur das Rentengesuch hat abgewiesen werden sollen. Da der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht weiter sein kann als der Gegenstand der angefochtenen Verfügung, muss sich auch die gerichtliche Beurteilung auf die Frage einer allfälligen Rentenberechtigung der Beschwerdeführerin beschränken.

1.2 Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) ist dadurch nicht verletzt, denn er ist nichts anderes als die formelhafte Umschreibung der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht, die in aller Regel darin besteht, durch eine berufliche Eingliederung die Entstehung eines Rentenanspruchs zu verhindern oder einen solchen Anspruch möglichst klein zu halten. Liegt der Invaliditätsgrad bereits ohne jede berufliche Eingliederung unter der Grenze von 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG), so kommt die Schadenminderungspflicht, und damit der Grundsatz "Eingliederung vor Rente", von vornherein nicht zur Anwendung. Die Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 IVG) ist nie Teil dieses Grundsatzes, da sie nicht die Invalidität, sondern die Arbeitslosigkeit zu verhindern sucht, den Invaliditätsgrad also nicht beeinflussen kann. Sollte der Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) im vorliegenden Fall einen Invaliditätsgrad von 40% oder mehr ergeben, hätte das keine Ausdehnung des Streitgegenstandes auf die Frage der beruflichen Eingliederungspflicht zur Folge. Vielmehr müsste dann die Abweisung des Rentenbegehrens aufgehoben werden, weil über dieses Begehren vor der Erfüllung der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht, verfügt worden wäre. Das Gericht könnte aber nicht prüfen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten in Frage kämen, da dies nicht mehr zum Streitgegenstand gehören würde. Die von der Beschwerdeführerin verlangte gerichtliche Beurteilung der beruflichen Eingliederung lässt sich also auch mit der Berufung auf den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" nicht erreichen.

1.3 Die Beschwerdeführerin behauptet sinngemäss eine Rechtsverweigerung, wenn sie geltend macht, sie habe in der Stellungnahme zum Vorbescheid die Zusprache beruflicher Eingliederungsmassnahmen verlangt; die Beschwerdegegnerin habe sich aber geweigert, darüber zu verfügen. Die Reaktion auf ein Leistungsgesuch besteht in aller Regel zunächst in einem (formlosen) Eintreten auf das Gesuch, da vorerst in einem Verwaltungsverfahren untersucht werden muss, ob im konkreten Fall überhaupt ein Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, bevor mit der Ausrichtung dieser Leistung - hier der Durchführung der beruflichen Eingliederungsmassnahme - begonnen werden kann. Der sofortige Erlass einer Verfügung ist nur dann möglich, wenn offensichtlich ist, dass kein Leistungsanspruch besteht, oder

wenn der Leistungsanspruch ohne weiteres feststeht. Die Beschwerdegegnerin hat zwar in der angefochtenen Verfügung auf die Notwendigkeit einer neuen (formlosen) Anmeldung zum Bezug von beruflichen Eingliederungsmassnahmen hingewiesen. Tatsächlich hat sie aber bereits ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eröffnet (vgl. IV-act. 111 ff.). Im Umstand, dass sich die Wirkung der angefochtenen Verfügung nicht auf die mit der Stellungnahme zum Vorbescheid beantragten beruflichen Eingliederungsmassnahmen erstreckt, kann unter diesen Umständen keine Rechtsverweigerung erblickt werden. Soweit die Beschwerdeführerin dem Gericht beantragt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, ihr berufliche Eingliederungsmassnahmen zu erbringen, kann demnach nicht auf die Beschwerde eingetreten werden. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich die Prüfung der Rentenberechtigung.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.1 Die Beschwerdeführerin ist von November 2002 bis zu ihrem krankheitsbedingten Ausscheiden am 28. Februar 2006 als "Mitarbeiterin Fertigschau" für die B. ___ AG tätig gewesen. Diese Arbeitgeberin ist später bereit gewesen, die Beschwerdeführerin trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung wieder zu beschäftigen. Das lässt die Hypothese zu, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie nicht krank geworden, längerfristig weiterhin bei der B. ___ AG an der angestammten Stelle gearbeitet hätte. Trotzdem kann diese Arbeit nicht als die Validenkarriere der Beschwerdeführerin betrachtet werden. Der dabei erzielbare Lohn hat zwar dem Durchschnittslohn (Zentralwert) der Hilfsarbeiterinnen in der Textilbranche entsprochen, aber dieser ist deutlich tiefer gewesen als der Durchschnittslohn über alle Branchen hinweg. Die Beschwerdeführerin ist nicht aufgrund einer einschlägigen beruflichen Ausbildung in der Textilbranche tätig gewesen. Vielmehr ist zu vermuten, dass sie in dieser Branche gearbeitet hat, weil sie aufgrund äusserer, nicht beeinflussbarer Umstände (regionale Arbeitsmarktsituation etc.) keine besser entlohnte Arbeit gefunden hat. Wäre ihr - im hypothetischen "Gesundheitsfall" - im Jahr 2006 eine Stelle in einer anderen Branche offeriert worden, an der sie einen höheren Lohn erzielt hätte, so hätte sie wohl bei der B. ___ AG gekündigt und diese andere Stelle angenommen. Ihre Validenkarriere besteht deshalb trotz der langjährigen Tätigkeit für die B. ___ AG nicht in der hypothetischen weiteren Beschäftigung als "Mitarbeiterin Fertigschau", sondern in einer "durchschnittlichen" Hilfsarbeit. Das Valideneinkommen, das in den Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) einzusetzen ist, beträgt demnach gestützt auf die Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2006 Fr. 4019.--, umgerechnet auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Wochenarbeitsstunden Fr. 4189.80 bzw. Fr. 50'278.--. 2.2 Das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens beträgt ebenfalls Fr. 50'278.--, da die Beschwerdeführerin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in jeder Branche eine behinderungsadaptierte Hilfsarbeit ausüben könnte. Zu prüfen ist, in welchem Ausmass sie aufgrund der verbliebenen Arbeitsfähigkeit einer solchen Hilfsarbeit nachgehen könnte. 2.2.1 Die Klinik F. ___ hat in ihrem Bericht über die stationäre Rehabilitation, u.a. gestützt auf eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit, eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50% ("halbtags") angegeben, wobei sie

sowohl die somatische als auch die psychische Beeinträchtigung einbezogen hat. Dr. D.____ von der Fachstelle für Sozialpsychiatrie und Psychotherapie hat die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht mit lediglich 30% beziffert. Im ersten, ergänzten Gutachten des ABI haben die Sachverständigen aus der somatischen Beeinträchtigung nur auf eine qualitative Arbeitsunfähigkeit, d.h. auf eine Einschränkung in bezug auf die Art der noch zumutbaren Hilfsarbeiten, geschlossen. Die quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist ihrer Auffassung nach nur auf die psychische Beeinträchtigung zurückzuführen gewesen. Der psychiatrische Sachverständige hat als Diagnosen eine Neurasthenie und eine Schmerzverarbeitungsstörung angegeben. Er hat das Vorliegen einer depressiven Störung verneint, auch wenn leichte depressive Symptome vorhanden seien. Der Zustand der Beschwerdeführerin könne als überreizte Erschöpfung beschrieben werden. Eine Begründung für die Arbeitsunfähigkeit von 40% hat der psychiatrische Sachverständige nicht geliefert. Ihm scheint hauptsächlich daran gelegen gewesen zu sein nachzuweisen, dass die weitere psychiatrische Therapie idealerweise in einer stationären Behandlung zur definitiven Einstellung eines verträglichen Medikaments bestehen müsse, womit die Arbeitsfähigkeit auf 70% oder sogar auf 80% gesteigert werden könne. Nach einer solchen Optimierung der psychopharmakologischen Behandlung werde es dann möglich sein, die Situation bezüglich der zumutbaren Willensanstrengung "mit höherer Validität" zu beurteilen. Der psychiatrische Sachverständige hat sich also ausserstande gesehen, aus psychiatrischer Sicht eine längerfristige Arbeitsfähigkeitsprognose abzugeben, weil die medizinische Eingliederungspflicht noch nicht vollständig erfüllt sei und deshalb noch kein stabiler Gesundheitszustand vorliege. Erst nach der Erfüllung der Eingliederungspflicht in der Form einer Verbesserung der psychopharmakologischen Therapie sei eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung möglich. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren vertretenen Auffassung stehen die beiden Gutachten des ABI also nicht im Verhältnis Grundgutachten/Verlaufsgutachten. Vielmehr hätte die zweite Begutachtung das Hauptgutachten liefern sollen, nachdem die erste Begutachtung, zumindest in psychiatrischer Hinsicht, nur einen mangels ausreichender medizinischer Eingliederung/Behandlung labilen Gesundheitszustand angetroffen hatte. Das bedeutet, dass der im ersten Gutachten angegebenen Arbeitsfähigkeit von 60% nur die Qualität einer Momentaufnahme eines labilen Gesundheitszustands beigemessen werden kann.

2.2.2 Anlässlich des stationären Aufenthalts in der Klinik I.____ ist die psychopharmakologische Therapie zwar optimiert worden, aber dies scheint nur zu einer Verbesserung der Befindlichkeit im Magen-Darm-Trakt geführt zu haben. Die Klinikärzte sind bei dieser gesundheitlichen Situation von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen. An sich wäre zu erwarten gewesen, dass die psychische Gesundheit nun nicht mehr mangels einer ausreichenden medizinischen Behandlung/Eingliederung labil, sondern dank einer optimalen Einstellung der Medikamente stabil gewesen wäre. Tatsächlich hat der psychiatrische Sachverständige anlässlich der zweiten Begutachtung aber festgestellt, dass der Medikamentenspiegel des verordneten Antidepressivums weit unter dem Referenzbereich lag. Es fehlte also weiterhin an einer optimalen psychopharmakologischen Behandlung, nun allerdings nicht mehr als Folge einer ungenügenden Einstellung der Medikamente, sondern als Folge der fehlenden Compliance der Beschwerdeführerin. Trotzdem hat der psychiatrische Sachverständige des ABI eine "definitive" Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Entweder hat er davon ausgehen können, dass die korrekte Einnahme des Antidepressivums den Arbeitsfähigkeitsgrad nicht weiter würde ansteigen lassen, oder er hat jene Arbeitsfähigkeit angegeben, die bestehen würde, wenn die

Beschwerdeführerin das Antidepressivum nach Vorschrift einnehmen würde. Seine Arbeitsfähigkeitsschätzung ist höher ausgefallen als bei der ersten Begutachtung. Ob dies auf eine inzwischen (ev. hypothetisch) optimierte psychopharmakologische Behandlung oder auf den Umstand zurückzuführen ist, dass bei der zweiten Begutachtung eine andere Diagnose gestellt worden ist (leichte bis mittelgradige depressive Episode anstelle der Neurasthenie), kann offen bleiben. Massgebend ist, dass das Augenmerk der psychiatrischen Abklärung nun nicht mehr auf die Optimierung einer ungenügenden psychopharmakologischen Behandlung, sondern auf die Erhebung des Arbeitsfähigkeitsgrads gerichtet gewesen ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese Arbeitsfähigkeitsschätzung auf der Grundlage einer ausreichenden Behandlung und eines stabilen, eine längerfristige Prognose erlaubenden Gesundheitszustands abgegeben worden ist. Diese zweite Begutachtung durch das ABI hat sich nicht nur auf das Ergebnis der aktuellen Untersuchung und auf die Berichte behandelnder Ärzte gestützt. Die Sachverständigen haben zusätzlich auf die Erhebungen anlässlich der ersten Begutachtung abstellen und mit ihren eigenen Feststellungen vergleichen können. Das zweite ABI-Gutachten erfüllt nicht nur alle Anforderungen, die praxismässig (vgl. etwa E. Murer und H.-U. Stauffer [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 352 f.) an ein beweiskräftiges medizinisches Gutachten zu stellen sind, sondern es beruht auch auf einer besonders umfassenden und detaillierten medizinischen Aktenlage. Die Auffassung, dass die Beschwerdeführerin selbst unter Einsatz der gesamten ihr zur Verfügung stehenden Willensenergie nicht in der Lage wäre, zu 100% einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachzugehen, da sie die krankheitsbedingte erhöhte Ermüdbarkeit nicht einfach überwinden könnte, sondern gezwungen wäre, immer wieder Pausen einzulegen, rechtfertigt die Annahme einer Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit. Eine Leistungsreduktion von annähernd einem Drittel als Folge des objektiven zusätzlichen Pausenbedarfs erscheint als plausibel. Die im zweiten ABI-Gutachten angegebene Arbeitsfähigkeit von 70% erscheint deshalb als überzeugend. Damit steht auch fest, dass nach der ersten Begutachtung eine leichte Verbesserung von 60% auf 70% eingetreten ist.

2.2.3 Zu prüfen bleibt, ob die Angaben von Dr. K.____, der Psychiatrie-Dienste N.____ und insbesondere von Dr. L.____ geeignet sind, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der definitiven Arbeitsfähigkeitsschätzung im zweiten ABI-Gutachten zu wecken, so dass weitere Abklärungen erforderlich wären, oder ob sie sogar geeignet sind, die Arbeitsfähigkeitsschätzung im zweiten ABI-Gutachten zu widerlegen und an deren Stelle zu treten. Dr. G.____ vom RAD hat das zweite ABI-Gutachten unmittelbar nach dessen Erstellung und dann nochmals nach dem Eingang der Stellungnahmen von Dr. K.____ und der Psychiatrie-Dienste N.____ als umfassend, kohärent, in sich widerspruchsfrei und medizinisch nachvollziehbar qualifiziert. Gerade das psychiatrische Teilgutachten sei als sehr gründlich und umfassend zu beurteilen. Dr. K.____ und die Psychiatrie-Dienste N.____ hätten im Ergebnis nur denselben Sachverhalt anders beurteilt. Dr. G.____ hat deren abweichende Beurteilungen als nicht überzeugend betrachtet. Diese Auffassung ist stichhaltig, denn Dr. K.____ hat das zweite ABI-Gutachten selbst als überzeugend betrachtet; nur in Bezug auf die Höhe der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit hat er eine abweichende Auffassung vertreten, ohne dies aber zu begründen. Die Psychiatrie-Dienste N.____ haben sich gar nicht mit dem zweiten ABI-Gutachten auseinandergesetzt; sie haben nur eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Diese beiden abweichenden Einschätzungen vermögen deshalb keine Zweifel

an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung im zweiten ABI-Gutachten zu wecken. Die Ausführungen von Dr. L. ___ beruhen, soweit sie nicht theoretischen Charakter haben, auf einem ausschliesslich therapeutischen Standpunkt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass er sämtliche Aussagen der Beschwerdeführerin sowohl zur Art und zum Ausmass der Beschwerden als auch zur Gestaltung des Alltags mit Selbstverständlichkeit als richtig und objektiv qualifiziert und das Verhalten der Beschwerdeführerin während der Therapien und während den Untersuchungen (z.B. der 10 bis 20 Sek. dauernde "Blick ins Leere") ohne weiteres als objektiven Beleg einer schweren Beeinträchtigung der Psyche gewertet hat. Dr. L. ___ hat dabei offenkundig die Erfahrung ausgeblendet, dass ein sekundärer Krankheitsgewinn, wie er bei der Beschwerdeführerin aufgrund der früheren Mehrfachbelastung (vollerwerbstätig, Haushalt, Kinderbetreuung) und dem aktuellen Alltag offensichtlich besteht, in aller Regel dazu führt, dass die Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit negativ geschildert werden. In seinen Ausführungen fehlt aber auch jede Auseinandersetzung mit dem juristischen Begriff der Arbeitsfähigkeit, der u.a. das Konzept der zumutbaren Willensanstrengung beinhaltet: Von einer Arbeitsunfähigkeit kann erst dann bzw. nur in dem Umfang gesprochen werden, als es der betreffenden Person auch bei einer zumutbaren Willensanstrengung nicht möglich ist, trotz der Schmerzen/Beschwerden einer Arbeit nachzugehen. Dr. L. ___ hat zwar darauf hingewiesen, dass Familien aus dem osteuropäischen Kulturkreis erfahrungsgemäss dazu neigten, Schmerzpatienten jede Notwendigkeit einer Arbeitsleistung abzunehmen und sie so in ihrer subjektiv empfundenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit zu bestärken bzw. ihnen jede Willensanstrengung zur weiteren Ausübung einer Arbeit zu "ersparen". Er hat dann aber für die Familie der Beschwerdeführerin eine solche Situation verneint, ohne dies aber auch nur ansatzweise zu begründen. Entgegen seinen Beteuerungen korrespondiert die subjektive Überzeugung der Beschwerdeführerin, vollständig arbeitsunfähig zu sein, nicht mit der objektiven, mittels einer zumutbaren Willensanstrengung erreichbaren Arbeitsfähigkeit. Demnach sind die Angaben von Dr. L. ___ nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung im zweiten ABI-Gutachten zu wecken. Damit steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 70% arbeitsfähig ist.

2.2.4 Ein dem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% entsprechender Beschäftigungsgrad entspricht einem Einkommen von Fr. 35'195.--. Das statistische Durchschnittseinkommen (Zentralwert) beruht auf der Erfassung von Löhnen gesunder Hilfsarbeiterinnen. Diesen gegenüber weist die Beschwerdeführerin aus der Sicht eines potentiellen, ökonomisch handelnden Arbeitgebers verschiedene Nachteile auf, die nur indirekt behinderungsbedingt sind, in der Arbeitsunfähigkeit also nicht zum Ausdruck kommen. Dazu gehören etwa die Unfähigkeit, bei einem entsprechenden betrieblichen Bedarf den Beschäftigungsgrad auf über 70% anzuheben oder sogar Überstunden zu machen, die Unfähigkeit, vorübergehend (z.B. als Krankheits- oder Ferienablösung) an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz tätig zu sein, die aus der Sicht des Arbeitgebers reale Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen aufgrund der anhaltenden Gesundheitsbeeinträchtigung sowie ein Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme seitens der Kolleginnen und Vorgesetzten insbesondere in Phasen starker Belastung usw. Diesen Nachteilen ist praxisgemäss mit einem zusätzlichen Abzug von 10% Rechnung getragen. Daraus ergeben sich ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 31'675.-- und eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 18'603.--. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von 37%. Die Beschwerdeführerin hat also im Ergebnis zu Recht zumindest für die Zeit nach dem

zweiten ABI-Gutachten einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint. 2.3 Dr. C.____ hat am 28. Februar 2006 angegeben, die Beschwerdeführerin sei seit dem 1. Februar 2005 arbeitsunfähig. Ab 4. Oktober 2005 habe die Arbeitsunfähigkeit 70% betragen. Gemäss den auf den vorliegenden Sachverhalt weiter anwendbaren Bestimmungen über den Rentenbeginn in der Fassung vor der 5. IV-Revision (vgl. das vom Bundesamt für Sozialversicherungen am 15. Juli 2001 herausgegebene IV-Rundschreiben Nr. 300) kann also bereits ab der Absolvierung des sogenannten Wartejahres, d.h. ab dem 1. Februar 2006 ein Rentenanspruch bestanden haben. Im zweiten ABI-Gutachten ist für die Zeit bis Ende September 2007 eine Arbeitsunfähigkeit von 40% angegeben worden, anschliessend bis Januar 2009 eine solche von 50% und seit Februar 2009 von 30%. Bei einem Arbeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 60% würde ein Einkommen von Fr. 30'167.-- resultieren. Da sich auch hier ein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn von 10% rechtfertigt, beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen auf Fr. 27'150.--. Die Erwerbseinbusse von Fr. 23'128.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 46%. Daraus resultiert ein Anspruch auf eine Viertelsrente. Bei einem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 50% ergibt sich ein Einkommen von Fr. 25'139.--, nach einem zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn von 10% von Fr. 22'625.-- und eine Erwerbseinbusse von Fr. 27'653.--. Dieser entspricht ein Invaliditätsgrad von 55%, was einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente entstehen lässt. Gemäss Art. 88a IVV ist im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 ATSG sowohl die Heraufsetzung als auch die Herabsetzung einer laufenden Invalidenrente jeweils mit einer dreimonatigen Verzögerung vorzunehmen. Diese Regelung ist aus Gleichbehandlungsgründen analog auf die rückwirkende Zusprache einer abgestuften Invalidenrente anzuwenden. Die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin ist ab Oktober 2007 von 40% auf 50% angestiegen. Die Beschwerdeführerin hat deshalb für die Periode von Februar 2006 bis und mit Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Viertelsrente und danach bis Ende April 2009 auf eine halbe Rente, denn der Arbeitsunfähigkeitsgrad ist Ende Januar 2009 von 50% auf 30% abgesunken. Ab Mai 2009 besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente.

E. 3

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden kann, teilweise gutzuheissen. Da die angefochtene Verfügung aufgehoben werden muss, ist in Bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung praxisgemäss für jenen Teil der Beschwerde, auf den eingetreten werden kann, von einem vollen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Der Vertretungsaufwand für den Teil der Beschwerde, auf den nicht eingetreten werden kann, ist auszuscheiden. Der verbleibende Teil des Vertretungsaufwands rechtfertigt unter Berücksichtigung der in Art. 61 lit. g ATSG geregelten Bemessungskriterien eine Parteientschädigung (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) von Fr. 3000.--. In IV-Sachen ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist als durchschnittlich zu werten, so dass sich praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen erweist. Für diese Kosten hat die unterliegende Beschwerdegegnerin aufzukommen. Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, dahingehend gutgeheissen, dass der Beschwerdeführerin für die Zeit von Februar 2006 bis Dezember 2007 eine Viertelsrente und für die Zeit von Januar 2008 bis und mit April 2009

eine halbe Rente zugesprochen wird; für die Zeit ab Mai 2009 wird das Rentenbegehren abgewiesen. 2. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3000.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.